



Internationaler Bund (IB)
Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
Mitglied des Vorstandes

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend,
Frau Dr. Schmid-Obkirchner
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Berlin, 09.09.2019

Stellungnahme zur fünften Sitzung der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden- Mitgestalten“ – Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen

Inklusion – eine Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen

Der Internationale Bund orientiert sich in seinen Angeboten an einem weiten Inklusionsbegriff, der weitaus mehr Diversitätsmerkmale als Behinderungen einbezieht. Im Rahmen der Debatten um eine Reform des SGB VIII sowie im Beteiligungs- und Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ wird der Inklusionsbegriff sehr eng gebraucht. Dies soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sich auch weiteren, bisher marginalisierten Zielgruppen öffnen müssen – explizit schließt dies Kinder und Jugendliche ein, die einen unsicheren Aufenthaltsstatus haben, sich im Asylverfahren befinden oder in s.g. AnKER-Zentren untergebracht sind.

Mit dem Unterzeichnen der UN-Kinderrechtskonvention und UN-Behindertenrechtskonvention hat sich Deutschland dazu verpflichtet, strukturelle Benachteiligungen von jungen Menschen (mit Behinderungen) zu identifizieren und aufzuheben. §1 SGB VIII definiert zunächst einmal eine Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen. Dennoch existieren in



Internationaler Bund (IB)
Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
Mitglied des Vorstandes

allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe – in unterschiedlicher Ausprägung – strukturelle Benachteiligungen von jungen Menschen mit Behinderung.

Gesetzliche Rahmenbedingungen können Inklusion befördern: Die spezifischen Ausführungen zur Regelung in der Kindertagespflege, dass Kinder mit und ohne Behinderungen zusammen betreut werden sollen, machen einerseits deutlich, dass gesetzliche Forderungen dazu beitragen können, inklusive(re) Rahmenbedingungen zu schaffen. Sie zeigen aber auch, dass die gänzlich inklusive Ausgestaltung der Angebote ohne eine tatsächliche Verpflichtung nicht allorts umgesetzt wird. Was bisher fehlt, ist eine für alle Aufgaben und Leistungen geltende, konkret benannte Verpflichtung zur inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe – ohne „Schlupflöcher“ wie sie im §22a Absatz 4 SGB VIII zur Tagespflege formuliert sind.

Der IB spricht sich dafür aus, mit einer Reform des SGB VIII Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen einen Zugang zu allen Leistungen des SGB VIII zu ermöglichen und alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, von Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit über Kindertagespflege bis hin zu den Hilfen zur Erziehung, inklusiv auszurichten.

Derzeit bedarf es einer konkreten Benennung der Zuständigkeit auch für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, um deren Bedarfe und Beteiligung sowohl bei der qualitativen und praktischen (Weiter-)Entwicklung, Evaluation und Ausgestaltung der Angebote sowie in der Jugendhilfeplanung zu bedenken. Dies ist leider noch nötig, obwohl es dem Grundgedanken von „Inklusion“ widerspricht, bei dem davon ausgegangen wird, dass Strukturen geschaffen und Hürden abgebaut werden, um allen (jungen) Menschen frei von Kategorisierungen gerecht werden zu können.

Veränderungsbedarfe an der Schnittstelle SGB VIII und XII bzw. IV

1. Aktuelle Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung an der Schnittstelle der Sozialgesetzbücher XII bzw. IX und VIII

Ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung ist nicht gebunden an ein bestimmtes Merkmal, wie z.B. das Geschlecht des Kindes, dessen sexuelle Orientierung, die Hautfarbe o.ä., sondern ergibt sich aufgrund eines Bedarfs an Unterstützung der Eltern zur (stärkeren) Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben und -verantwortung, eines Bedarfs an Unterstützung eines jungen Menschen in seiner Entwicklung und/oder zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Gerade bei den Hilfen zur Erziehung (HzE) bestehen in der Realität jedoch für junge Menschen (mit körperlichen und s.g. geistigen) Beeinträchtigungen vielerorts große Zugangsbarrieren auf struktureller Ebene ebenso wie in der praktischen Umsetzung.



Internationaler Bund (IB)
Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
Mitglied des Vorstandes

1.1. Das Verhältnis zwischen Eingliederungshilfe und HzE in der Praxis

In der Praxis findet i.d.R. zu allererst eine Zuteilung der Betroffenen in die Systeme der Kinder- und Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe statt. Die Vorrangstellung der Eingliederungshilfe nach §10 SGB VIII sowie Zuständigkeitskonflikte führen häufig dazu, dass der Fokus auf behinderungs-spezifische Bedarfe gelegt wird und erzieherische sowie entwicklungsbezogene Unterstützungsbedarfe häufig nicht geprüft und/oder nicht die entsprechenden Hilfen angeboten werden.

Voraussetzung für den Bezug von Leistungen nach SGB XII bzw. IX ist der Nachweis über eine wesentliche (oder drohende) Behinderung des Kindes oder Jugendlichen. Diese Hürde bzw. Kategorisierung zieht sich bis in das SGB VIII: Wenn eine Behinderung und gleichzeitig Bedarf nach Erziehungshilfe besteht, muss zuerst nachgewiesen werden, dass der entsprechende Bedarf nicht durch die Beeinträchtigung zustande kommt. Dies ist in der Praxis in den meisten Fällen kaum möglich, was häufig ebenso für die Abgrenzung einer seelischen von einer s.g. geistigen Behinderung gilt.

Wenn Eltern sowohl Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII und Leistungen nach IX beantragen – sei es, weil bei ihrem Kind oder bei ihnen selbst eine Beeinträchtigung vorliegt – müssen sie sich außerdem meist an mindestens zwei verschiedene Leistungsträger wenden. Die derzeitige Gesetzeslage führt zu vielen Unsicherheiten bei öffentlichen und freien Trägern sowie zu (zum Teil langwierigen) Zuständigkeitskonflikten. Zugangs- und Beteiligungsbarrieren sind damit nicht nur räumlicher Art, sondern verstärken sich für Eltern als auch Kinder mit Behinderung durch die Zuständigkeit verschiedener Systeme.

Die starre Zuteilung in die unterschiedlichen Leistungssysteme ist verbunden mit einem Mangel an inklusiven Angeboten. Aus der Praxis wird berichtet, dass vielerorts sogar das Vorliegen einer (körperlichen und/oder s.g. geistigen) Beeinträchtigung in einigen Angebotsformen der Hilfen zur Erziehung als Ausschlusskriterium in den Leistungsvereinbarungen festgeschrieben ist. Dies wird beispielsweise mit Einschränkungen der Mobilität begründet oder damit, dass für die Betreuung von Kindern/Jugendlichen mit geistiger Behinderung per se anderes Personal von Nöten wäre. Die ohnehin stattfindende Segregation junger Menschen mit (körperlichen und s.g. geistigen) Beeinträchtigungen wird dadurch noch verstärkt.

1.2. Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, die außerhalb der Familie leben

Besonders mit Blick auf außerfamiliäre Wohnformen für junge Menschen mit Behinderung wird deutlich, dass der Weg bis zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe noch weit ist. Erfahrungsberichte und Forschungsprojekte weisen darauf hin, dass es weder im Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung noch



Internationaler Bund (IB)
Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
Mitglied des Vorstandes

im Bereich der Inobhutnahme ausreichend Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gibt bzw. die beeinträchtigungsbedingten Bedarfe in den bestehenden Einrichtungen nicht ausreichend abgedeckt werden (können). Dies führt dazu, dass häufig keine oder kaum Wahlmöglichkeiten bestehen, eine Einrichtung gewählt werden muss, die ungewollt weit weg des familiären Umfelds liegt und/oder selbst, wenn sich die Familie explizit eine inklusive Wohnform wünscht, auf stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe ausgewichen werden muss.

In jenen ist zwar die Versorgung in Bezug auf behinderungsspezifische Aspekte gewährleistet (u.a. pflegerische, medizinische und heilpädagogische Bedarfe), jedoch können häufig aufgrund der konzeptionellen und fachlichen Ausrichtung der Einrichtungen die spezifischen Anforderungen, die bei einer Hilfe zur Erziehung oder im Fall einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, nicht entsprechend gedeckt werden.

Junge Volljährige mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen, die dennoch in einer inklusiven Einrichtung leben, müssen in den meisten Fällen mit 18 Jahren in eine exklusive Einrichtung der Behindertenhilfe für Erwachsene wechseln. Dies stellt jedoch für sie keine alters- und bedarfsangemessene Wohnform dar, da sie sich – wie andere junge Erwachsene auch – in einer beruflichen und persönlichen Übergangsphase befinden.

Nur weil (auch) eine körperliche oder geistige Behinderung besteht, bedeutet dies nicht, dass altersspezifische Bedarfe wegfallen. Es ist daher schwer erklärbar, warum jungen Erwachsenen ohne Behinderung ein Kanon an Hilfen für junge Volljährige zur Verfügung steht, dieser aber bei Vorliegen einer Beeinträchtigung praktisch wegfällt. Es gibt bislang weder die Möglichkeit in eine stationäre Einrichtung nach §41 SGB VIII zu wechseln, noch bestehen ausreichend speziell für junge Menschen konzipierte Wohnformen im Bereich der Behindertenhilfe.

2. Hürden für Leistungserbringer auf dem Weg zu inklusiven Einrichtungen und Leistungen

Eine Öffnung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit (körperlichen und geistigen) Beeinträchtigungen ist häufig nur über die aufwendige Beantragung von Ausnahmeregelungen möglich und abhängig vom Engagement Einzelner. Erfreulicherweise machen sich einige (wenige) öffentliche und freie Träger über die gesetzlichen Hürden hinweg auf den Weg einer gemeinsamen Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen, stoßen jedoch dabei an Grenzen.



Internationaler Bund (IB)
Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
Mitglied des Vorstandes

Hindernisse auf dem Weg zu einer inklusiven Ausrichtung von Einrichtungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe resultieren vor allem daraus, dass für ähnliche Leistungstypen in beiden Systemen andere Regeln gelten. So gelten z.B. in stationären Einrichtungen nach SGB IX/XII größtenteils andere Kostensätze (u.a. für Verpflegung), unterschiedliche Taschengeldregelungen und fachliche Anforderungen, als in stationären Einrichtungen nach SGB VIII. Ein Angleichen der Vorgaben zwischen Eingliederungs- und Kinder- und Jugendhilfe findet örtlich selten statt.

3. Für eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe

Um strukturelle Benachteiligungen von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen abzubauen, ist ein **einheitlicher Leistungstatbestand für alle Hilfen und Leistungen, die pädagogische Elemente und Bestandteile des Kinderschutzes beinhalten** – also auch Leistungen zur Förderung der Entwicklung und Teilhabe – **unter dem Dach des SGB VIII** unbedingt erforderlich.

Der IB spricht sich dafür aus, dabei nicht pauschal alle Leistungsbereiche der Eingliederungshilfen entsprechend SGB XII / IX in das SGB VIII zu überführen, sondern bei der Überführung der Leistungen genau zu prüfen, für welche Leistungen dies wie oben benannt sinnvoll und notwendig ist. Während beispielsweise die Zuständigkeit für eine stationäre Unterbringung aller junger Menschen unbedingt beim Jugendamt liegen muss – aufgrund seiner Gesamtverantwortung für junge Menschen und auch aufgrund des systemischen Blicks auf die Familie – gilt dies beispielsweise nicht für reine Assistenzleistungen ohne zentralen pädagogischen Auftrag, wie beispielsweise Fahrdienste.

Weder eine Gesamtverlegung der Eingliederungshilfen in das SGB VIII noch eine Ausweitung des §35a auf junge Menschen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen oder die Überführung in einen neuen, weiteren Paragraphen bspw. einen §35b wären zielführend. Denn auch die Praxis rund um §35a SGB VIII bringt Streitigkeiten über Zuständigkeiten und negative Effekte mit sich, wie z.B. das Drängen von Fachkräften auf Diagnosen als Voraussetzung für eine Hilfe – ungeachtet dessen, dass das Vorliegen einer Diagnose langfristig wirkende negative Aspekte für den*die Betroffene (und dessen*deren Familie) haben kann. Die Voraussetzungen für Individualleistungen dürfen auch für Kinder mit Behinderungen nicht weiter gebunden sein an ärztliche Diagnosen, wenn bereits aus der Hilfeplanung nach §36 SGB VIII der Bedarf nach passgenauen Hilfen und Unterstützungsleistungen erkennbar wird.



Internationaler Bund (IB)
Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
Mitglied des Vorstandes

Um allen Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, braucht es vielmehr **offene Hilfe- und Leistungspakete** im SGB VIII zu den Bereichen **Teilhabe, Entwicklung und Erziehung**.



Wesentlich ist dabei, dass die **Hilfen und Leistungen den tatsächlichen individuellen Bedarfen (und den Bedarfen des Familiensystems) entsprechend** – und nicht entlang von Kategorisierungen, medizinischen Diagnosen und unterschiedlich festgesetzten Altersgrenzen – gewährt und bei Bedarf kombiniert werden.

Das Erfahrungswissen und die Kompetenzen bezüglich behinderungsbedingter Aspekte aus dem Bereich der Behindertenhilfe dürfen dabei nicht verloren gehen und müssen im System der Kinder- und Jugendhilfe beispielsweise in Form von **interdisziplinären Teams** und im Rahmen der Hilfeplangespräche strukturell verankert werden. Der IB unterstützt diesbezüglich den **Vorschlag der Behindertenhilfe-Fachverbände aus 2017 zur Struktur und zum Ablauf von Hilfeplangesprächen**.

Eine **wirkungsvolle Zusammenführung braucht finanzielle und personelle Ressourcen** bei den entsprechenden Ämtern und freien Trägern. Hierzu sollten Bundesmittel für räumliche Anpassungen sowie für die Qualifizierung des Personals und Weiterentwicklung der Konzepte bei öffentlichen und freien Trägern zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinausgehende Gelingensfaktoren für ein wirksames Hilfesystem:

- **Den Bedarfen entsprechend qualifizierte Fachkräfte:**
dringender Handlungsbedarf bezüglich des Fachkräftemangels, interdisziplinäre Teams bei Leistungsträgern und -erbringern, qualitätssichernde Strukturen wie Supervision und (Fach)Teamberatung und Kooperationsverpflichtungen mit anderen relevanten Akteur*innen
- **Fallobergrenzen bei Leistungsträgern zur Erfüllung der komplexer werdenden Anforderungen**



Internationaler Bund (IB)
Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
Mitglied des Vorstandes

- **„Leistungen (wie) aus einer Hand“:**
wirkungsvolle Abstimmung der Hilfen, verpflichtende Kooperationsregelungen zur Vorbereitung von Systemübergängen, Fallmanagement in Verantwortung des Jugendamts sobald Individualhilfen nach SGB VIII beantragt werden
- **Barrierefrei zugängliche Angebote und für alle wahrnehmbare Beteiligungsformen:**
Verpflichtungen für alle Sozialleistungsträger nach §17 (1) SGB I, alle Angebote allen Berechtigten barrierefrei zugänglich zu machen gelten auch im SGB VIII. Es braucht im §8 SGB VIII eine Konkretisierung in Bezug auf die im weitesten Sinne barrierefreie Beteiligung von sowohl Kindern und Jugendlichen als auch Eltern mit Behinderung.
- **Umsetzung eines inklusiven SGB VIII als Prozess:**
Implementierung des weiterentwickelten, inklusiven SGB VIII als mehrstufiges Verfahren unter wissenschaftlicher Begleitung die eine Beteiligung von Familien und deren Erfahrungen mit den neuen Leistungen beinhaltet

Verbesserung der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule

Die verschiedenen (Sozial-)systeme haben ihre je eigenen Logiken, Ziele und damit auch ihre Berechtigungen. Ziel ist daher nicht der Abbau der Systeme, sondern ein besseres Verständnis füreinander in Verantwortungsgemeinschaft sowie transparente Zugangs- und Übergangsmöglichkeiten.

Um jungen Menschen und Eltern wirkungsvolle Unterstützung bieten zu können, braucht es gut funktionierende Netzwerke und Kooperationsstrukturen.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Schule wurden in den letzten Jahren weiter ausgebaut und nehmen stetig zu. Sowohl die Anzahl an Angeboten als auch der Umfang der gewährten Hilfen an dieser Schnittstelle steigt, insbesondere im Rahmen der Schulsozialarbeit, Schulbegleitung, erweiterten schulischen Betreuung und im Zusammenhang mit dem schulischen Ganztags. Diese Leistungen finden in der Schule statt, die Kosten und die Durchführungsverantwortung fallen jedoch in den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt verstärkt Aufgaben der Schule, obgleich auch dort der Auftrag besteht, die Persönlichkeit junger Menschen zu stärken und sie zu eigenverantwortlichem Handeln sowie auf die Wahrnehmung von Aufgaben für die Gemeinschaft vorzubereiten.

Auch Schule hat explizit den Auftrag zu einer inklusiven Ausrichtung. Mit den derzeitigen Rahmenbedingungen können Schulen dem Anspruch der Inklusion jedoch (noch) nicht gerecht werden. Durch den Einsatz von Individualhilfen wie



Internationaler Bund (IB)
Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
Mitglied des Vorstandes

der Schulbegleitung wird versucht, die Teilhabe von Kindern mit Behinderung zu ermöglichen. Es braucht aber weit mehr als Individualhilfen (die wiederum das Vorliegen von Diagnosen voraussetzen und damit die Gefahr für Schuldzuschreibungen am Nicht-Funktionieren einer Klassengemeinschaft mit sich bringen) um Schule inklusiv zu gestalten.

Wie und ob zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den Schulen/ Schulträgern kooperiert wird oder gar neue inklusive Modelle gemeinsam entwickelt werden, ist momentan örtlich sehr unterschiedlich und bislang sehr abhängig von der Haltung und dem Engagement Einzelner. Die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention nach einer inklusiven Bildung werden durch die Zweigliedrigkeit und durch exklusive Hilfen momentan (noch) nicht umgesetzt. Eine wirklich inklusive Schule kann nach Auffassung des Internationalen Bundes nur über eine umfassende Schulentwicklung geschehen, in die die Kinder- und Jugendhilfe ihre Expertise einbringen sollte. Es ist daher zu prüfen, ob es ein eigenes Gesetzbuch für den Bereich Schule und Jugendhilfe braucht oder einen extra Paragraphen im SGB VIII und analog dazu in den örtlichen Schulgesetzen. Inhalt wäre unter anderem die beidseitige Kooperationsverpflichtung und gemeinsame qualitative Weiterentwicklung für Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die an Schulen stattfinden. Um explizit die Schulsozialarbeit als eigene Rechtsnorm im SGB VIII zu verankern und um eine inklusive Weiterentwicklung von Schule(n) zu fördern, müssen darüber hinaus Finanzierungsfragen geklärt werden. Dies gilt entsprechend für alle anderen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe an Schule.

Ohne Zweifel ist die Kinder- und Jugendhilfe ein kompetenter Partner, dessen Angebote den Schulalltag bereichern. Dabei darf sie mit Blick auf ihre begrenzten Ressourcen nicht überlastet werden. Wichtig ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Förderung örtlicher Konzepte, die die Fachlichkeit und begrenzten Ressourcen der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigen und die gleichzeitig auf einer wirkungsvollen Partnerschaft basieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'K. Becker'.

Karola Becker

--

Mitglied des Vorstandes